

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reha GmbH – Reha Druck

I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Reha Druck als Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden als Auftraggeber unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Reha Druck sie schriftlich bestätigt.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

II. PREISANGEBOTE

- (1) Die im Angebot der Reha Druck genannten Preise / gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- (2) Die Preise der Reha Druck gelten ab Werk. Sie schließen Porto und sonstige Versandkosten nur ein, sofern dies explizit im Anbot angeführt wurde.
- (3) Aufträge, die vom ursprünglichen Angebot abweichen, werden erst durch eine Bestätigung der Reha Druck verbindlich.

Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auftragsbestätigung per email vom Anbot müssen schriftlich (per email) unverzüglich erhoben werden. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als genehmigt, sollte der Auftragsbestätigung nicht binnen 1 Tages widersprochen werden. Diese Widerspruchsfrist schließt Tage eines Betriebsstillstandes nicht ein.

- (4) Generell gelten Preisangebote als verbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird.
- (5) Nachträgliche Änderungen durch den Kunden (z. B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Kunden berechnet. Als solche nachträglichen Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die wegen geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Vorlage verlangt werden. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- (6) Entwurfs- und Andruckkosten sowie Kosten für Reinzeichnungen werden grundsätzlich gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für alle Sonderwünsche, wie z. B. Anfertigung von Mustern, Fertigmachen und Konfektionieren der Druckarbeit.

Auf Wunsch des Kunden angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum der Reha Druck und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

- (7) Die Kosten der mit dem Auftrag notwendigerweise verbundenen Datenübertragungen sind in den Angebotspreisen enthalten. Für Übertragungsfehler wird von der Reha Druck keine Haftung oder Gewährleistung übernommen. Übertragenen Daten sind vom Kunden unverzüglich auf Richtigkeit hin zu kontrollieren.

III. RECHNUNGSPREIS

Die Reha Druck fakturiert ihre Lieferungen und Leistungen binnen einer Frist von 2 Wochen ab dem Tag, an dem sie vollständig liefert, für den Kunden einlagert oder für ihn auf Abruf bereithält.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- (2) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

V. ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht der Reha Druck das Recht zu, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Weiters hat die Reha Druck das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware vor Zahlungseingang zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen der Reha Druck auch zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
- (2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 6 % per anno zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die, sich in der Höhe begrenzt, aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben.

VI. LIEFERZEIT

- (1) Vereinbarte Lieferzeiten sind Fixtermine, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei vereinbartem Fixtermin sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (z. B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischener-

gebnisse, Lieferung der Filme, Vorlagen, Autorkorrektur usw.) und deren Termine festzulegen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet die Reha Druck nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Kunden. Darüber hinaus hat die Reha Druck einen Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Kosten.

- (2) Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Korrekturabzüge, Andrukken oder Ausfallmustern durch den Kunden wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen. Der Bürstenabzug muss vom Kunden bestätigt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Fixzusagen.

VII. LIEFERUNG

- (1) Lieferungen erfolgen ab Betrieb der Reha Druck auf Rechnung des Kunden. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden vorgenommen. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Reha Druck verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

VIII. SATZ- UND DRUCKFEHLER, KORREKTUREN

- (1) Satzfehler, deren Verschulden bei der Reha Druck liegen, werden bis zur Druckfreigabe kostenfrei berichtigt.
- (2) Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Kunden verrechnet (z. B. Autorkorrektur). Telefonisch, via Fax oder E-Mail angeordnete Änderungen erhalten nach Rückbestätigung durch die Reha Druck Gültigkeit.
- (3) Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die jeweils letzte Ausgabe des Duden maßgebend, soweit nicht anderes ausdrücklich vom Kunden bei Auftragserteilung gewünscht wird.

IX. ANNAHMEVERZUG

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich anzunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als übernommen und damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- (2) Die Reha Druck ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

X. BEANSTANDUNGEN/GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Kunde hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden zur weiteren Herstellung.
- (2) Beanstandungen (Mängelrügen) wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und bestimmt der Reha Druck anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochentagen, nachdem die Ware den Betrieb der Reha Druck bzw. dessen Machtbereich verlassen hat, bei der Reha Druck geltend gemacht werden.
- (3) Die Gewährleistungsfristen für bewegliche Sachen betragen 6 Monate.
- (4) Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Kunden zu beweisen.
- (5) Bei berechtigten Beanstandungen ist die Reha Druck nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Reha Druck oder ihrer Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Die Haftung der Reha Druck für Mangelfolgeschäden besteht nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.
- (7) Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet die Reha Druck nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (8) Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- (9) Bei farbiger Reproduktionen in allen Druckverfahren muss absolute Farbüber-einstimmung ausdrücklich vereinbart werden.

- (10) Wird dem Kunden als korrekturfähiges Zwischenprodukt eines digitalen genormten, zertifizierten und kalibrierten Proofs zur Druckreifeerklärung vorgelegt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste zusätzlich ein kostenpflichtiger Andruck erstellt werden, und zertifizierter Bedruckstoff verwendet wird.
- (11) Die RehaDruck haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Kunden entstanden sind.

XI. HAFTUNG

Die RehaDruck haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet.

- (2) Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der RehaDruck.
- (3) Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Ablehnung der RehaDruck klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde. Schadensersatzansprüche verjähren jedenfalls innerhalb von 3 Jahren.

XII. BEIGESTELLTE MATERIALIEN UND DATEN

- (1) Für beigestellte Daten, Druckpapier haftet der Kunde. Die RehaDruck übernimmt keinerlei Haftung für das dadurch entstehende Produkt, soweit dieses durch diese Daten determiniert ist. Die RehaDruck hat den Kunden nur im Falle offensichtlicher Untauglichkeit beigestellter Daten/Materialien zu warnen, in allen anderen Fällen ist eine Ersatzpflicht ausgeschlossen.
- (2) Vom Kunden dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z. B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.
- (3) Bei vom Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Daten trägt der Kunde bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten die Kosten für alle durch die Datei verursachten Ausbelichtungen bzw. Drucke. Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Wird vom Kunden kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher bei der RehaDruck nicht bestellt, so übernimmt die RehaDruck keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.

- (4) Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Kunden. Die RehaDruck ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen, soweit er sie für die Bearbeitung benötigt. Diese verbleibt der RehaDruck.
- (5) Der Kunde garantiert, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftfonts (nur Postscriptschriften) verwendet werden. Liefert der Kunde keinen Prüfdruck und keine Liste der Dateien, so werden diese von der RehaDruck erstellt und werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (6) Die RehaDruck ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten zu berechnen.
- (7) Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum der RehaDruck über.

XIII. AUFTRAGSUNTERLAGEN

Für alle Auftragsunterlagen, wie zum Beispiel Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Druckformen, Diapositive, Filme, Datenträger und sonstige Unterlagen im Sinne des Abschnittes XII (1) gilt: Für deren Verwahrung haftet die RehaDruck bis zu einem Zeitpunkt, der 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernimmt die RehaDruck für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung. Die RehaDruck ist auch nicht verpflichtet, diese Unterlagen sowie die der Wiederverwendung dienenden Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren.

XIV. LAGERUNG UND ARCHIVIERUNG

- (1) Für die RehaDruck besteht keine Verpflichtung Druckerzeugnisse, Arbeitsbeihilfe, Zwischenerzeugnisse und Druckvorrichtungen (wie z. B. belichtungsfähige Daten, Filme, Montagen, Druckformen, Druckzylinder, Stanzformen, Papiere usw.) nach Durchführung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es ist darüber eine besondere Vereinbarung mit dem Kunden zustande gekommen. Arbeitsbeihilfe und Zwischenprodukte im Produktionsprozess sind Eigentum der RehaDruck.

XV. PERIODISCHE ARBEITEN

Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckerarbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres gelöst werden.

XVI. EIGENTUMSRECHT

Die von der RehaDruck zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbeihilfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Schriftsätze, Datenträger, Druckplatten, Lithografien, Filme, Platten, Matern, Stenzen, Stereos und Galvanos und andere für den Produktionsprozess erforderliche Beihilfe (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum der RehaDruck und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Kunde für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die Arbeitsbeihilfe (Druckvorrichtungen) und Daten, welche im Auftrag der zur Lieferung verpflichteten RehaDruck von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

XVII. URHEBERRECHT

- (1) Insofern die RehaDruck selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Kunde mit der Abnahme / der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten; im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand der RehaDruck unberührt. Der RehaDruck steht das ausschließliche Recht zu, die von ihr hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u. ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u. ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungstücken zu benutzen. Sie ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken.
- (2) Die RehaDruck ist berechtigt anzunehmen, dass dem Kunden alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.
- (3) Werden vom Kunden Schriften bzw. Anwendungs-Software beigestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Kunde der RehaDruck zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist. Die RehaDruck sichert dem Kunden zu, dass er diese Schriften bzw. Anwendungs-Software nur zur Bearbeitung des konkreten Auftrages verwendet.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die RehaDruck gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Die RehaDruck muss solche Ansprüche dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden und umgekehrt. Tritt der Streitverkündigte auf die Streitverkündigung hin nicht als Streitgenosse des Streitverkündigers dem Verfahren bei, so ist der Streitverkündiger berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Streitverkündigten ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

XVIII. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt Eigentum der RehaDruck bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehender Forderungen der Rehadruck gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Rehadruck. Bei Produkten, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, ist der Kunde verpflichtet, der RehaDruck die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen der RehaDruck ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an die RehaDruck bekannt zu geben.

XIX. RÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der RehaDruck steht an vom Kunden angelieferten Vorlagen, Diapositiven, Klischees, Filmen und Repros, Manuskripten, Datenträgern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

XX. NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK

Der RehaDruck ist zur Anbringung ihres Impressums auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

XXI. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung, einschließlich des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über alle Vertragsverhältnisse, die diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegen ist der Sitz der RehaDruck in Graz.
- (3) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

XXII. AUFTRAGSABMACHUNG

Alle Auftragsabmachungen einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (z.B. FAX, email etc.).

Januar 2016

Für die Reha Dienstleistungs- und Handels GmbH
Mag^a. Claudia Kapeller e.h.
(Geschäftsführung)